
RV-Drucksache Nr. IX-108

Verwaltungsausschuss	21.05.2019	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	28.05.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Aktualisierung der Organisationssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandversammlung beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung in der Fassung vom 2. Juli 1985, geändert durch Satzungen vom 15. November 1994, 21. März 2000, 27. November 2001 und 25. Januar 2005.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Organisationssatzung des Regionalverbandes Neckar-Alb vom 2. Juli 1985, zuletzt geändert am 25. Januar 2005, bedarf redaktioneller und inhaltlicher Anpassungen. Nachfolgend sind die Anpassungen sowie die Gründe hierfür jeweils dargelegt.

Als **Anlage 2** ist die Organisationssatzung als Lesefassung beigefügt, in der die Änderungen gekennzeichnet sind.

Redaktionelle Anpassungen in § 6 der Organisationssatzung

Seit dem Erlass der Organisationssatzung im Jahr 1985 gab es verschiedene Änderungen des Landesplanungsgesetzes. Die in § 6 der Organisationssatzung zitierten Paragraphen entsprechen nicht mehr der aktuellen Fassung des Landesplanungsgesetzes.

Vorgeschlagene Neufassung:

§ 6
Zuständigkeit des Planungsausschuss

Abs. 2

1. Planungen und Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 und 2 LplG (Raumordnungsverfahren),

2. Fachplanungen des Landes, die nicht Entwicklungspläne nach § 6 2 Abs. 1 Nr. 2 LplG sind,

Inhaltliche Anpassungen in § 7 der Organisationssatzung

In § 7 Abs. 2 der Organisationssatzung sind die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses geregelt, insbesondere die Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung der Mittel des Haushaltsplans und die Zuständigkeiten über Personalentscheidungen.

Die in der Organisationssatzung genannten Wertgrenzen gelten seit Inkrafttreten der Satzung im Jahr 1985. Im Jahr 2001 erfolgte lediglich die Anpassung auf EUR-Beträge. Im Vergleich zu 1985 (umgerechnet 743.560 EUR) ist das Haushaltsvolumen in 2019 (1.723.400 EUR) um ca. 130 % höher. Aus diesem Grund und aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen wird eine Anhebung der Wertgrenzen vorgeschlagen.

Die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf beschließende Ausschüsse ist nach § 37 Abs. 2 LplG zulässig. Nach § 37 Abs. 2 Nr. 7 LplG ist lediglich die Übertragung von Maßnahmen ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken. Die Erheblichkeitsschwelle hängt von der Relation zum Gesamthaushaltsvolumen ab (Anhaltswert 10 %, s. Kommentar/Hager zum Landesplanungsgesetz zu § 37 Rndnr. 3). 10 % des Haushaltsvolumens 2019 sind 172.340 EUR. Diese Grenze ist bei der nun vorgeschlagenen Grenze von 70.000 EUR weit unterschritten.

Als Orientierung wurden weiter die Werte anderer Regionalverbände herangezogen.

Die Zuständigkeitsgrenze des Verbandsvorsitzenden liegt durch diese Änderungen nun bei 35.000 EUR. In Relation zum Gesamthaushalt sind dies lediglich rd. 2 %. Zur Klarstellung der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden soll § 10 der Organisationssatzung ergänzt werden.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten wurden die Bezeichnungen an die TVöD-Regelungen angepasst sowie Zuständigkeitsänderungen vorgenommen, die befristete Arbeitsverhältnisse betreffen.

Vorgeschlagene Neufassung:

§ 7

Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über die

1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit die Ausgaben im Einzelfall mehr als ~~35.000~~ ~~41.000~~ EURO, aber nicht mehr als ~~70.000~~ ~~26.000~~ EURO betragen;
2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als ~~10.000~~ ~~4.400~~ EURO, aber nicht mehr als ~~20.000~~ ~~2.600~~ EURO im Einzelfall;
3. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entschei-

dungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 c bis 12 TVöD ~~des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 12 sowie von Angestellten der Vergütungsgruppen V c BAT bis einschließlich III BAT~~. Soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;

4. Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als ~~35.000~~ ~~5.500~~ EURO, aber nicht mehr als ~~70.000~~ ~~26.000~~ EURO im Einzelfall;
5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als ~~35.000~~ ~~2.600~~ EURO*, aber nicht mehr als ~~70.000~~ ~~44.000~~ EURO im Einzelfall;
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als ~~35.000~~ ~~2.600~~ EURO, aber nicht mehr als ~~70.000~~ ~~44.000~~ EURO im Einzelfall.

Anpassung zur Verdeutlichung von § 10 der Organisationssatzung

In § 10 der Organisationssatzung sind die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden geregelt. Es wird u.a. angeführt, dass die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören. Nachdem in den §§ 6 und 7 der Organisationssatzung die Zuständigkeiten der Ausschüsse explizit aufgeführt werden, soll dies zur Klarstellung nun noch beim Verbandsvorsitzenden ergänzt werden.

Vorgeschlagene Neufassung:

§ 10 *Aufgaben, Zuständigkeiten*

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse.

(2) Er entscheidet insbesondere über

1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit die Ausgaben im Einzelfall bis zu 35.000 EURO betragen;
2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von bis zu 10.000 EURO im Einzelfall;
3. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst) und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9b, bei befristeten Arbeitsverhältnissen von bis zu 3 Jahren bis zur Entgeltgruppe 13;
4. Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von bis zu 35.000 EUR im Einzelfall;
5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von bis zu 35.000 EUR im Ein-

zelfall;

6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von bis zu 35.000 EUR im Einzelfall.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Eine Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

Die Verwaltung informiert den Verwaltungsausschuss im Laufe des Jahres 2021 über die Auswirkungen der Änderungen der Zuständigkeitsgrenzen.

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Alexander Kübler
Verwaltungsleiter

REGIONALVERBAND NECKAR-ALB

Satzung
zur Änderung der Organisationssatzung
vom 2. Juli 1985

Aufgrund der §§ 33, 37 und 38 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) hat die Verbandsversammlung am 28. Mai 2019 folgende Satzung zur Änderung der Organisationssatzung beschlossen:

§ 1

Die Organisationssatzung vom 2. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt geändert:

Nr. 1

„§ 18 Abs. 1 und 2 LplG“ wird durch „§ 18 LplG (Raumordnungsverfahren)“ ersetzt.

Nr. 2:

„§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ wird durch „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „11.000“ wird durch die „35.000“ und die Zahl „26.000“ durch „70.000“ ersetzt.

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „1.100“ wird durch die Zahl „10.000“ und die Zahl „2.600“ durch „20.000“ ersetzt.

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 c bis 12 TVöD. Soweit es sich nicht um Ausleihangestellte handelt.“

§ 7 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „5.500“ wird durch die Zahl „35.000“ und die Zahl „26.000“ durch „70.000“ ersetzt.

§ 7 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2.600“ wird durch die Zahl „35.000“ und die Zahl „11.000“ durch „70.000“ ersetzt.

§ 7 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2.600“ wird durch die Zahl „35.000“ und die Zahl „11.000“ durch „70.000“ ersetzt.

§ 10 wird wie folgt geändert:

Den bisherigen Sätze 1 -3 wird Absatz „(1)“ vorangestellt.

Weiter wird § 10 ergänzt um Abs. 2:

„(2) Er entscheidet insbesondere über

1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit die Ausgaben im Einzelfall bis zu 35.000 EURO betragen;
2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von bis zu 10.000 EURO im Einzelfall;
3. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst) und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9b, bei befristeten Arbeitsverhältnissen von bis zu 3 Jahren bis zur Entgeltgruppe 13;
4. Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von bis zu 35.000 EUR im Einzelfall;
5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von bis zu 35.000 EUR im Einzelfall;

6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von bis zu 35.000 EUR im Einzelfall.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Eine Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mössingen, 28.05.2019

Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender

Organisationssatzung

vom 2. Juli 1985

Aufgrund der §§ 24 und 28 des Landesplanungsgesetzes (LplG) vom 10. Oktober 1983 (GBI. S. 621) hat die Verbandsversammlung am 2. Juli 1985, zuletzt geändert am 25.01.2005 folgende Organisationssatzung beschlossen:

I. Verfassung

§ 1 *Organe*

Organe des Regionalverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

II. Verbandsversammlung

§ 2 *Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten*

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Regionalverbands. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbands, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist. Die Verbandsversammlung kann sich vom Verbandsvorsitzenden über alle Angelegenheiten des Regionalverbands unterrichten lassen.

§ 3 *Zusammensetzung*

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und den weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung.

III. Ausschüsse

§ 4 *Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse*

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Planungsausschuss,
2. der Verwaltungsausschuss.

(2) Der Planungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und 32 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und 28 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung*.

(3) Die weiteren Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl bestellt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte.

§ 5

Beziehungen zwischen Verbandsversammlung und beschließenden Ausschüssen

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig an Stelle der Verbandsversammlung.

(2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Regionalverband von besonderer Bedeutung ist.

(3) Die Verbandsversammlung kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder der Verbandsversammlung sind Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

(5) Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener beschließender Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob sie oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

(6) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier beschließender Ausschüsse, so hat der Verbandsvorsitzende den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen.

(7) § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Zuständigkeiten des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung über die Aufstellung der Regionalpläne vor.

*in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.01.2005

(2) Der Planungsausschuss beschließt über die Stellungnahme zu

1. Planungen und Maßnahmen nach § 18 ~~Abs. 1 und 2~~ LplG (Raumordnungsverfahren)
2. Fachplanungen des Landes, die nicht Entwicklungspläne nach § 6 ~~2~~ Abs. 1 Nr.2 LplG sind,
3. Flächennutzungsplänen, soweit diese für die Regionalplanung von Bedeutung sein können.

§ 7

Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss ist für die Vorberatung aller Angelegenheiten zuständig, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über die

1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit die Ausgaben im Einzelfall mehr als ~~35.000 44.000~~ EURO*, aber nicht mehr als ~~70.000 26.000~~ EURO* betragen;
2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als ~~10.000 4.400~~ EURO*, aber nicht mehr als ~~20.000 2.600~~ EURO* im Einzelfall;
3. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von ~~Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 c bis 12 TVöD des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 12 sowie von Angestellten der Vergütungsgruppen V c BAT bis einschließlich III BAT~~. Soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
4. Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als ~~35.000 5.500~~ EURO*, aber nicht mehr als ~~70.000 26.000~~ EURO* im Einzelfall;
5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als ~~35.000 2.600~~ EURO*, aber nicht mehr als ~~70.000 44.000~~ EURO* im Einzelfall;
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als ~~35.000 2.600~~ EURO*, aber nicht mehr als ~~70.000 44.000~~ EURO* im Einzelfall.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Eine Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

*in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.05.2019

§ 8
Beratende Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss beratende Ausschüsse bilden.

IV. Verbandsvorsitzender

§ 9
Rechtsstellung, Wahl

(1) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung jeweils in der ersten öffentlichen Sitzung aus ihrer Mitte gewählt. Die Verbandsversammlung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden geleitet.

§ 10
Aufgaben, Zuständigkeiten

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse.

(2) Er entscheidet insbesondere über

1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit die Ausgaben im Einzelfall bis zu 35.000 EURO betragen;
2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von bis zu 10.000 EURO im Einzelfall;
3. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst) und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9b, bei befristeten Arbeitsverhältnissen von bis zu 3 Jahren bis zur Entgeltgruppe 13;
4. Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von bis zu 35.000 EURO im Einzelfall;
5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von bis zu 35.000 EURO im Einzelfall;
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von bis zu 35.000 EURO im Einzelfall.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Eine Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

V. Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung vom 25. September 1974 mit ihren Änderungen außer Kraft.